

Buenos Aires



ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

129. BAND

HERMEROTECA
Sala
Estante
Tabla

Biblioteca de la Corte Suprema	
Nº de Orden	
Ubicación	



1995

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
22. 5. IV. 95 VIII ARZ 4/94	Die bei den laufenden Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 WiStG i.d.F. des Gesetzes zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen vom 20. Dezember 1982 zu berücksichtigenden Eigenkapitalkosten sind nicht nach dem Verkehrswert von Grundstück und Gebäude zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages, sondern im Fall der Herstellung des Wohnraumes durch den Vermieter nach den Herstellungskosten und im Fall des entgeltlichen Erwerbs des Wohnraums durch den Vermieter nach den Erwerbskosten zu berechnen. ...	214
23. 6. IV. 95 III ZR 183/94	a) Zu den Amts- (insbesondere Mitteilungs-)pflichten, die im Verfahren, betreffend die Besetzung einer öffentlich ausgeschriebenen Stelle der Kommunalverwaltung, gegenüber konkurrierenden Mitbewerbern wahrzunehmen sind. b) Zur Darlegungs- und Beweislast im Amtshaftungsprozeß, wenn eine verwaltungsgerichtliche Konkurrentenklage durch amtspflichtwidrige vorzeitige Ernennung eines Mitbewerbers vereitelt worden ist .	226
24. 6. IV. 95 IX ZR 61/94	a) § 10 Abs. 1 Nr. 2 GesO setzt eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung voraus. Wird eine andere Leistung als ein Vertrag angefochten, so ist die Vollwertigkeit des dafür erbrachten Entgelts Maßstab für die Gläubigerbenachteiligung, bei einer Schuldtilgung also die Rechtswirksamkeit der erfüllten Verpflichtung. b) Wird eine bei ihrer Begründung ausgewogene Schuld getilgt, so führt eine Entwertung der Gegenleistung zwischen Entstehung und Tilgung der Schuld nur dann unmittelbar zu einer Gläubigerbenachteiligung, wenn die nachträgliche Entwicklung dem Schuldner das Recht gegeben hätte, sich in günstiger Weise vom Vertrag zu lösen oder eine Herabsetzung der eigenen Leistung zu fordern. c) Zu den nahestehenden Personen eines Schuldners in der Rechtsform einer juristischen Person gehört, wer aufgrund eines Geschäftsführungsvertrages mit dem Schuldner die Möglichkeit hat, sich über dessen wirtschaftliche Verhältnisse umfassend zu unterrichten. Das trifft auch für eine juristische Person zu, deren Geschäftsführer und/oder Alleingesellschafter wiederum eine dem Schuldner nahestehende Person ist.	

INHALT

Nr.		Seite
	<p>d) Hat der Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts für die Bundesrepublik Deutschland die marktwirtschaftliche Unerfahrenheit des Leiters eines volkseigenen Betriebs zum Abschluß eines Lizenzvertrages ausgenutzt, aufgrund dessen der Lizenznehmer kurzfristig hohe Mindestgebühren zu zahlen hat, so kann das sittenwidrig sein, wenn die dafür gewährte Nutzung des Schutzrechts bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erheblich weniger wert war.</p> <p>e) Hat ein Lizenznehmer in der früheren DDR vor Herstellung der Währungseinheit mit der Bundesrepublik Deutschland einem Lizenzgeber in den alten Bundesländern eine Mindestgebühr zugesagt, die aufgrund beiderseits erwarteter hoher Umsätze in den Staaten des ehemaligen östlichen Wirtschaftssystems berechnet wurde, so kann der weitgehende Wegfall dieser Märkte infolge der bei Vertragsschluß nicht abzusehenden Einführung der Deutschen Mark in den neuen Bundesländern zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage führen.</p> <p>f) Solange die Pflicht des Vorstands, die Eröffnung der Gesamtvollstreckung zu beantragen, ausgesetzt war, machte der Vorstand sich nicht allein dadurch ersatzpflichtig, daß er nach dem Hervortreten einer Überschuldung noch Zahlungen leistete.</p>	236
25. 12. IV. 95 XII ZR 58/94	<p>a) Zuwendungen, die ein Ehegatte während des gesetzlichen Güterstandes um der Ehe willen zu deren dauerhafter wirtschaftlicher Sicherung von seinen Schwiegereltern erhalten hat, sind nicht dem Anfangsvermögen des Begünstigten hinzuzurechnen</p> <p>b) Zu den Voraussetzungen eines Rückgewähranspruchs wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufgrund des Scheiterns der Ehe in diesen Fällen. ...</p>	259
26. 28. IV. 95 BLw 39/94	<p>Auch diejenigen Mitglieder einer LPG, die ihre Mitgliedschaft vornehmlich aus steuerlichen Gründen beantragt, aber nie in der LPG gearbeitet und nie an deren Versammlungen teilgenommen haben, sondern von Anfang an auf Dauer in eine Kooperative Einrichtung delegiert waren, auf die auch alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft übertragen waren, haben grundsätzlich einen Abfindungsanspruch nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 LwAnpG.</p>	267